

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Verordnung vom 28.12.1813

3) Desgleichen ist verfügt, daß die vor-
dem im Gang gewesene Einrichtung in Be-
treff der Landboten-Post ebenfalls vom 1sten
Januar 1814 an wiederum auf den vorigen
Fuß hergestellt werden soll.

1) Landesherrliches Patent vom
28. December 1813.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig ꝛ. ꝛ.

Uebernahme
der Administra-
tion in der
Herrschaft Fe-
ver.

Fügen den Bewohnern der Herrschaft
Fever hierdurch zu wissen: daß es Sr. Ma-
jestät dem Kaiser aller Reussen gefallen hat,
Uns die Verwaltung und Benutzung der
Herrschaft Fever aufzutragen. Wir haben
denn auch, um den wohlwollenden Absich-
ten Sr. Majestät zu entsprechen, selbige
übernommen, und indem Wir solches sämt-
lichen Bewohnern der Herrschaft Fever hier-
durch eröffnen und bekannt machen, verord-
nen Wir zugleich Folgendes!

1) Alle in der Herrschaft Fever jetzt be-
stehende Behörden werden bis dahin, daß
zur Reorganisirung der Verfassung geschrit-
ten werden kann, provisorisch bestätigt. Sie
haben daher ihre bisherigen Obliegenheiten,
nach den bisher bestehenden Gesetzen und
Formen, jedoch so, daß die Ausfertigung

gen im Namen Sr. Kaiserl. Majestät geschehen, fortzusetzen; so wie denn auch sämtliche Eingefessenen hierdurch angewiesen werden, denselben nach wie vor, die gebührende Folgsamkeit zu beweisen.

2) Der Maire in der Stadt Fever soll unter der Benennung: Bürgermeister, die Maires auf dem Lande unter der Benennung: Bögte, und die Percepteurs unter dem Namen, Einnehmer, die nach der jetzigen Einrichtung ihnen obliegenden Geschäfte, bis weiter fortsetzen. Die Einnehmer haben ihre Hebungen an den bei Unserer Regierungs-Commission angestellten Hebungs-Cassirer Deltermann abzuliefern, der, nach Unserer Absicht, die Einkünfte Fevers von denen des Herzogthums Oldenburg absondert, berechnen wird.

3) In allen Fällen, wo die, solchergestalt provisorisch bestätigten Behörden an eine höhere sich zu wenden verbunden sind, werden sie ihre Berichte und Vorfragen an Unsere in Oldenburg niedergesezte provisorische Regierungs-Commission richten und deren Verfügungen gewärtigen.

Etwaige Appellationen und Berufungen vom dasigen Tribunal sind bei der hier angeordneten Appellations-Instanz anzubringen.